

**LEGENDE:**

SGB V / ZV-Ärzte Aktuelle Fassung	SGB V in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015
(1) relevante Auszüge des Gesetzestextes mit Absatznummer	Ort & Art der Änderung: - Gesetzestext unter Einarbeitung der ... Änderungen
<i>Gesetzesbegründung laut Kabinettsentwurf & ergänzende Gesetzesbegründung laut Änderungsbeschluss des Bundestages</i>	

Gebührenreduktion bei bestimmten Zulassungsverfahren

ZV-Ärzte alte Fassung (Auszüge)	ZV-Ärzte in der Änderungsfassung vom 23. 7.2015 <i>mit blauer Unterlegung:</i> Begründung der Gesetzesänderungen gemäß Kabinettsentwurf (kursiv schwarz) & Änderungsanträgen (Bdr 18/5123 - (kursiv rot)
-----	<p>Dem § 46 ZV-Ä (& ZV-ZÄ) wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in Verfahren, die eine Tätigkeit in Gebieten betreffen, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 100 Absatz 1 und 3 Fünftes Buch SGB getroffen hat, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a.</p> <p>Der Zulassungsausschuss kann von der Erhebung von Gebühren auch absehen oder diese reduzieren, wenn dies aus Versorgungsgründen angezeigt ist. Bei der Nachbesetzung einer genehmigten Anstellung sind die Gebühren nach Absatz 1 und 2 zu 50 Prozent zu reduzieren.</p>

Begründung Gebührenerlaß im ZA-Verfahren bei Unterversorgung

Um mehr Ärztinnen und Ärzte für eine Niederlassung in unversorgten Gebieten zu gewinnen, wird geregelt, dass der Zulassungsausschuss für die Erteilung von Zulassungen in Gebieten, für die eine Unterversorgungsfeststellung getroffen ist, keine Gebühren erheben darf. Zudem wird dem Zulassungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt, auch für Verfahren und Anträge für Tätigkeiten in nicht unversorgten Gebieten auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten oder diese zu reduzieren, wenn dies aus Versorgungsgründen angezeigt ist. Hiermit können beispielsweise Anreize gesetzt werden, sich in Regionen niederzulassen, die zwar noch nicht unversorgt sind, in denen aber gleichwohl Versorgungsbedarf besteht. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, in den Fällen, in denen ehemalige Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte sich erneut zulassen wollen, die Gebühr zu reduzieren, wenn die Zulassung der Ärztin oder des Arztes aus Versorgungsgründen angezeigt ist.

Begründung Gebührenreduktion im ZA-Verfahren bei Anstellungsgenehmigungen

Schließlich wird geregelt, dass bei der wiederholten Besetzung genehmigter Arztstellen nur 50 Prozent der Gebühren zu erheben sind. Es bedarf einer differenzierten Gebührenerhebung, die zwischen der Zulassung als Vertragsarzt und der Genehmigung von Arztstellen unterscheidet.

Zum einen ist der Prüfungsumfang bei der Zulassung eines Vertragsarztes im Nachbesetzungsverfahren wesentlich umfangreicher als bei der Genehmigung einer Anstellung. Zum anderen erfolgt die Zulassung als Vertragsarzt in der Regel nur einmal im Berufsleben eines Arztes, die Genehmigung einer Anstellung kann hingegen sehr viel häufiger vorkommen. Mit der Gebührenreduktion sollen kooperative Versorgungsformen, die insbesondere für junge Ärztinnen und Ärzte attraktiv sind, gefördert werden. Zudem soll die Höhe der Gebühren nicht dazu führen, dass Anstellungen wegen des möglichen Ausscheidens aus der Praxis nicht erfolgen, z. B. bei Erziehungszeiten und der dann erforderlichen hohen gebührenpflichtigen Nachbesetzung der genehmigten Anstellung.